

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 15: Förderung der Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/815 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Förderung zu vereinfachen und die bisherigen Einzelbestimmungen für die ausschließlich vom Land geförderten Maßnahmen in möglichst einer Förderrichtlinie zusammenzufassen und mit anderen Förderprogrammen abzustimmen;*
- 2. die Standards für förderfähige Beratungen zu überarbeiten oder neu festzulegen;*
- 3. zu prüfen, ob aufgrund des dann zu erwartenden Bewilligungsbedarfs die Haushaltsansätze angepasst werden können;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2017\*) zu berichten.*

##### Bericht

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die bisher 17 Einzelbestimmungen für die ausschließlich vom Land geförderten Maßnahmen zur Beratungsförderung von kleinen und mittleren Unternehmen

\*) Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Dezember 2017 beehrten Fristverlängerung für den Bericht zum 31. Dezember 2017 wurde bis einschließlich 1. Juni 2018 zugestimmt.

wurden zu einem Dokument zusammengefasst und mit dem Rechnungshof abgestimmt. Ziel war, über möglichst generelle Regelungen für die Zuwendungsempfänger zu einer Vereinfachung zu kommen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (Anlage 5 zu Nr. 15.5 zu § 44 LHO) neu strukturiert. Insbesondere wurden das Zuwendungsziel und der Zweck der Förderung überarbeitet und vereinheitlicht, Einzelregelungen für Zuwendungsempfänger geprüft und gegebenenfalls gestrichen sowie eine Mindestberatungsdauer für förderfähige Beratungen von zwei Stunden eingeführt.

Aufgrund der Spezifikationen bei den EU-Beratungen, den Umweltberatungen und den Beratungen durch die Leitstelle Messen und Kooperationsanbahnungen sind hier Beratungen ab einer Stunde Beratungsdauer förderfähig. Auskünfte und Informationen sind nicht mehr förderfähig. Für alle förderfähigen Beratungen ist jeweils ein Beratungsbericht zu erstellen. Für die Gruppenberatungen wurde eine Definition erarbeitet. Die Definitionen der Leitstellen für Messen und Kooperationsanbahnungen, für Umweltschutz sowie für Formgebung und Weiterbildung im Schreinerhandwerk wurden überarbeitet. Die Abstimmung des Förderprogramms Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe mit Programmen des Bundes und der EU mit vergleichbarer Zielrichtung wurde dokumentiert, die Abstimmung wird künftig regelmäßig in Fünfjahresabständen wiederholt und jeweils in den Förderakten dokumentiert.

Die neuen Bestimmungen kommen erstmals im Haushaltsjahr 2019 zur Anwendung. Bei der Erarbeitung der neuen Bestimmungen ging es in allererster Linie um die Ziele Vereinfachung, Transparenz und Gleichbehandlung. Eine restriktivere Formulierung der Förderbestimmungen stand nicht im Fokus.

Aufgrund des konstant hohen Antragsvolumens ist eine Reduzierung des Bewilligungsbedarfs über die im Staatshaushaltsplan 2017 erfolgte strukturelle Absenkung in Höhe von 100.000 Euro hinaus nicht zu erwarten. Allenfalls im Zuge der Prüfung der zahlreichen Verwendungsnachweise könnten sich Einsparungen bei einzelnen Maßnahmen ergeben, die sich erst im Ist-Ergebnis niederschlagen können. Diese nachlaufenden Verminderungen der Bewilligungen sind jedoch keine geeignete Basis, um den Haushaltsansatz dauerhaft zu reduzieren.